



Landeswohlfahrtsverband Hessen
34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 - 34117 Kassel

An alle
vom LWV Hessen
belegten Einrichtungen

im Lande Hessen

Der Verwaltungsausschuss

Fachlicher Service BSHG

Datum	18. Dez. 2003/wd
Auskunft erteilt	Herr Heinemann
Telefon-Durchwahl	0561/1004-2254
Telefax-Durchwahl	0561/1004-2776
E-Mail-Adresse	neidhard.heinemann@ lwv-hessen.de
Zimmer-Nr.	408
Besucheranschrift	Kurfürstenstraße 7
Geschäftszeichen	201.0 - 200.04

Rundschreiben 20 Nr. 8/2003

Umsetzung des Gesundheitsmodernisierungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu unserem Rundschreiben 20 Nr. 5/2003 übersenden wir Ihnen hiermit Handlungs-
hinweise zur Umsetzung des § 264 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

Mit der Neufassung dieses Paragraphen werden nunmehr auch die Sozialhilfeempfänger, für die bis-
her der Landeswohlfahrtsverband Hessen als überörtlicher Sozialhilfeträger die Krankenbehandlung
im Rahmen der §§ 37 ff. BSHG sichergestellt hat, in die gesetzliche Krankenversicherung einbezo-
gen, sofern sie länger als einen Monat der Hilfe bedürfen (§ 264 (2) SGB V)

Zu diesem Zweck haben wir alle nicht krankenversicherten Sozialhilfeempfänger bzw. Betreuer an-
geschrieben und gebeten, sich für eine Krankenkasse ihrer Wahl zu entscheiden und dies auf einem
vorbereiteten und mitgesandten Anschreiben entsprechend zu bestätigen, damit wir eine Anmeldung
vornehmen können.

Wir bitten Sie, Ihre Bewohnerinnen und Bewohner im Bedarfsfall hierbei zu unterstützen.

Anmeldeverfahren:

Die Anmeldung selbst wird vom Landeswohlfahrtsverband Hessen vorgenommen. Dies ent-
spricht einer Absprache der Spitzenverbände der Sozialhilfeträger mit den Spitzenverbänden
der Krankenversicherungen.



Kostengarantiescheine:

Wir weisen Sie darauf hin, dass alle Kostengarantiescheine für diesen Personenkreis ab 01.01.2004 ihre Gültigkeit verlieren. Aufgrund der zeitlichen Enge kann es jedoch in einigen Einzelfällen vorkommen, dass eine Anmeldung der Personen bei einer Krankenkasse nicht rechtzeitig vor dem 01.01.2004 vorgenommen werden kann. In diesem Fall wird die Krankenhilfe für die betreffende Person selbstverständlich wie bisher im Rahmen der §§ 37 ff BSHG sichergestellt.

Wir bitten Sie, in diesen Fällen unmittelbar Kontakt mit dem zuständigen Sachbearbeiter/der zuständigen Sachbearbeiterin aufzunehmen und die näheren Einzelheiten zu besprechen.

Sobald der Hilfeempfänger über eine Krankenversichertenkarte verfügt, sind eventuell noch vorhandene Kostengarantiescheine zu vernichten.

Zuzahlungen nach SGB V/Wegfall der Leistungen:

Die Zuzahlungsregelungen nach SGB V gelten ab 1. 1. 2004 für alle Personenkreise, unabhängig, ob sie gesetzlich, freiwillig, oder nach § 264 SGB V versichert sind oder wie bisher Krankenhilfe nach §§ 37 ff BSHG erhalten! Die Regelungen über die aus dem Leistungskatalog der Krankenkassen gestrichenen Leistungen gelten ebenfalls ab 1. 1. 2004 für den o.g. Personenkreis.

Durch eine gleichzeitig vorgenommene entsprechende Änderung des Bundessozialhilfegesetzes (Wegfall des § 38 Abs. 2 BSHG) gelten die entsprechenden Belastungsgrenzen (2% des Jahresbetrages des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes = 71,28 € bzw. 1% bei chronisch Kranken = 35,64 € in Hessen ab 1.1.2004) auch für diesen Personenkreis.

Verfahren bei Ende der Zuständigkeit des LWV Hessen:

Bei einer Beendigung der örtlichen oder sachlichen Zuständigkeit des LWV Hessen durch

- Ablauf der Kostenzusicherung,
- Beendigung der stationärer Betreuung,
- Wechsel der Zuständigkeit zu einem anderen Sozialhilfeträger oder
- Begründung eines gesetzlichen (als Mitglied oder Familienangehöriger) oder freiwilligen Krankenversicherungsverhältnisses

sind die ausgestellten Versichertenkarten an den zuständigen Sozialhilfeträger zurück zu senden und von diesem dann an die Krankenkasse zurückzugeben.

Wir bitten Sie, uns hierbei zu unterstützen um eine – bewusste oder unbewusste - missbräuchliche Nutzung der Karten zu vermeiden.

Verfahren bei stationären Krankenhausaufenthalten:

Für stationäre Krankenhausaufenthalte oder Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation, die vor dem 01.01.2004 begonnen wurden und für die der LWV Hessen örtlich und sachlich zuständig ist, werden die Kosten der Maßnahme bis zur Entlassung im Rahmen der §§ 37 ff. BSHG vom LWV Hessen übernommen, auch wenn sie erst im Laufe des Jahres 2004 beendet wird.

Bei stationären Krankenhausaufenthalten von nicht krankenversicherten Personen im Rahmen der Zuständigkeit des LWV Hessen nach § 100 Abs. 1 Nr. 1 BSHG ab 1. 1. 2004, werden die Einrichtungen gebeten, wie bisher die Übernahme der Kosten im Rahmen der Sozialhilfe zu beantragen. Über die Anmeldung zu einer Krankenversicherung wird dann im Einzelfall entschieden.

Regelungen für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten nach § 72 BSHG:

Für Personen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten (§72 BSHG) gelten die neuen Regelungen entsprechend. In diesen Fällen ist das Wahlrecht von den betroffenen Personen gegenüber dem **örtlichen Sozialhilfeträger** geltend zu machen, wobei eine Anmeldung bei einer Krankenkasse erst erfolgen soll, wenn die Hilfe länger als einen Monat gewährt wurde und die Beendigung der Maßnahme zu diesem Zeitpunkt noch nicht absehbar ist.

Bis zur Anmeldung erfolgt die Sicherstellung der Krankenhilfe wie bisher im Rahmen der §§ 37 ff BSHG.

Da die Hilfestellung in den Fällen nach § 72 BSHG auf den örtlichen Sozialhilfeträger delegiert ist, sind die entsprechenden Anmeldungen bei der gewählten Krankenkasse durch den **örtlichen Sozialhilfeträger** vorzunehmen. Die Kosten selbst werden vom LWV Hessen im Rahmen der Delegationsabrechnung erstattet.

Wir dürfen uns bereits jetzt für Ihre Unterstützung bei der Umsetzung des Gesetzes bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage:

A handwritten signature consisting of a stylized, cursive letter 'D' with a vertical line extending downwards from its top left, resembling a thumbprint or a specific mark.

(Daume)